

Referat 11 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten	Datum: 16.11.2023	Geschäftszeichen: 11/001-0164
---	----------------------	----------------------------------

Gremium    Bezirksausschuss	beschließend nach § 7 Abs. 1 GeschO
Sitzung am 06.12.2023	öffentlich

Betreff:

**Zuwendungen an Fraktionen und Wählergruppen für Geschäftsbedürfnisse, Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung**

Anlagen:

## Beschlussvorlage

11/BV/336/2023

öffentlich nach § 20 Abs. 1 GeschO

### I. Sachverhalt

Seit 1969 erhalten die im Bezirkstag von Oberbayern vertretenen Parteien finanzielle Mittel zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse, Öffentlichkeitsarbeit sowie Fortbildung. Seit 2009 sind diese Mittel unverändert bei 300 € für die Geschäftsbedürfnisse, 300 € für die Öffentlichkeitsarbeit sowie 100 € Fortbildung je Bezirksrätin und Bezirksrat pro Jahr festgelegt gewesen.

Da es seitdem keine Erhöhungen mehr gegeben hat, sollen diese Mittel 2024 auf nunmehr 500 € für die Geschäftsbedürfnisse, 400 € für Öffentlichkeitsarbeit sowie 100 € für Fortbildung festgelegt werden. Darüber hinaus werden die Mittel für Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung ab der Amtszeit 2023 – 2028 gegenseitig in der Abrechnung für deckungsfähig erklärt.

Entsprechende Haushaltsmittel wurden im Haushaltsplan 2024 berücksichtigt.

Dem Bezirk ist es nur hinsichtlich des kommunalrechtlich relevanten Teils der Arbeit der Fraktionen und Wählergruppen gestattet, Zuwendungen zu gewähren. Der kommunalrechtlich bedeutsame der Zuwendungen besteht nur darin, dass sie durch die kollektive Vorbereitung der Willensbildung die Arbeit und die Beschlussfassung in den Gremien straffen und erleichtern.

Demgegenüber ist es dem Bezirk nicht erlaubt, die politische Basisarbeit der verschiedenen Gruppen im Bezirkstag zu unterstützen. Zuwendungen, die nicht durch die Aufgabenstellung der Fraktionen und Wählergruppen als Gliederungen des kommunalen Gremiums gedeckt sind, sind wegen der engen Verbindung der Fraktion mit der dahinterstehenden Partei regelmäßig eine verbotene verschleierte Parteienfinanzierung.

Überdies ist das Verbot der Doppelentschädigung zu beachten. Zuwendungen dürfen nicht für Ausgaben verwendet werden, die schon durch persönliche Aufwandsentschädigung der Bezirkstagsmitglieder abgegolten sind.

Der Bezirk muss in seiner Praxis die Zweckbindung der Zuschüsse an die Fraktionen und Wählergruppen beachten, diese haben korrespondierend dazu die Pflicht zur zweckentsprechenden Verwendung der bereitgestellten Zuwendungen. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse unterliegt ferner der Rechnungsprüfung. Überschüssige Mittel, deren Ausgabe nicht nachgewiesen werden, sind dem Bezirk zurückzuerstatten.

## II. Finanzierungsvorschlag

Auf der Haushaltsstelle 1.0000.65800.999 – Sonstige Geschäftsausgaben „Geschäftsbedürfnisse der Bezirksräte“ stehen die Haushaltsmittel zur Verfügung.

## III. Personalbedarf

entfällt

## IV. Beschlussdokumentation:

Zeitpunkt: entfällt

Maßnahme: entfällt

## Beschlussvorschlag

Der Bezirksausschuss beschließt, die Mittel für die Geschäftsbedürfnisse auf 500 € je Bezirkstagsmitglied, die Mittel für Öffentlichkeitsarbeit auf 400 € je Bezirkstagsmitglied sowie die Mittel für Fortbildung auf 100 € je Bezirkstagsmitglied ab dem Jahr 2024 festzulegen. Die Mittel für Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung werden in der Abrechnung der Amtszeit 2023-2028 für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

München, 23.11.2023



Thomas Schwarzenberger  
Bezirkstagspräsident